

Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 10 O 1784/23



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Seehofer Rechtsanwaltskanzlei**, Bahnhofstraße 51, 87435 Kempten (Allgäu),
Gz.: 22/1839-097/tl, aw

gegen

Meta Platforms Ireland Limited, vertreten durch d. Direktor, 4 Grand Canal Square, Dublin 2, Ir-
land

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 10. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht
Dr. Rössler als Einzelrichterin am 22.12.2023 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
11.12.2023 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite immateriellen Schadensersatz in Höhe von 250,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 14.02.2023 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerseite alle materiellen künftigen Schäden zu ersetzen, die der Klägerseite durch den unbefugten Zugriff Dritter auf

- das Datenarchiv der Beklagten, der nach Aussage der Beklagten im Jahr 2019 erfolgte, entstanden sind und/oder noch entstehen werden.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 159,94 € zuzüglich Zinsen seit 11.05.2023 in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.
 4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
 5. Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger 87,5 %, die Beklagte 12,5 % zu tragen.
 6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung der jeweils anderen Partei durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 6.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche wegen eines Datenschutzvorfalls im Jahr 2019 bei der von der Beklagten betriebenen Plattform Facebook. Dabei fordert die Klagepartei wegen behaupteter Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016) Schadensersatz, Unterlassung, Auskunft, sowie Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Die Beklagte betreibt die Plattform Facebook unter der Domain www.facebook.com auf dem Gebiet der europäischen Union. Die Beklagte hatte im Jahr 2021 einen weltweiten Gesamtumsatz von 118 Milliarden €. Die Klagepartei nutzt die Plattform in Deutschland. Facebook ist eine Social-Media-Plattform, die unter anderem der sozialen Verknüpfung von Menschen dienen soll. Ein Nutzer kann hierbei ein Profil erstellen, über welches er persönliche Informationen einstellen kann.

Die Beklagte stellt dabei Einstellungsmöglichkeiten und Informationen zur Verfügung, damit Nutzer ihre Privatsphäre auf der Facebook-Plattform verwalten können. Zur leichteren Verbindung mit anderen Nutzern, müssen sie bestimmte Informationen bei der Registrierung angeben, die als Teil des Nutzerprofils immer öffentlich einsehbar sind. Dazu gehören Name, Geschlecht und Nutzer-ID. Im vorliegenden Fall gab die Klagepartei auch die Telefonnummer bei Facebook an.